

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Elektronisch an: vnl-klima@bafu.admin.ch

17. Juni 2025

Romina Schürch, Direktwahl +41 62 825 25 25, romina.schuerch@strom.ch

Stellungnahme zur Teilrevision der CO₂-Verordnung im EHS-Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Teilrevision der CO₂-Verordnung im EHS-Bereich Stellung nehmen zu können. Der VSE nimmt diese Gelegenheit gern wahr und äussert sich wie folgt:

I. Allgemeine Bemerkungen

Angleichung des Schweizer Emissionshandelssystems an EU ist notwendig und wird begrüsst

Der VSE befürwortet das Ziel der Klimaneutralität ab 2050 und der damit verbundenen Instrumente. Ein umfassendes und wirksames Lenkungssystem stellt nach Meinung des VSE den ökonomisch effizientesten Weg dar, um die Klimaziele zu erreichen. Daher steht der VSE weiterhin für die Weiterentwicklung des Schweizer Emissionshandelssystems (EHS), sowie für die Verknüpfung des Schweizer EHS mit dem europäischen Emissionshandelssystem (EU-ETS). Für die Schweizer Marktteilnehmer ist die Verknüpfung des Schweizer Systems mit dem viel grösseren europäischen Handelssystem essenziell. Das europäische System bietet deutlich mehr Liquidität und stabilere Preise. Dadurch entsteht mehr Planungssicherheit, was sich für die auf lange Investitionshorizonte ausgerichteten Industrien positiv auswirkt.

Für die Schweiz ist es von grosser Bedeutung, dass das Schweizer Emissionshandelssystem weiterhin im Einklang mit dem EU-ETS ist, sodass eine Kopplung der beiden Systeme möglich bleibt. Der VSE begrüsst daher die Angleichungen, um die Verknüpfung mit dem EU-ETS sowie auch die Ausnahme vom EU-CBAM aufrechtzuerhalten. Der VSE unterstützt auch die Verschärfungen bei den Berechnungs-regeln für die Zuteilung kostenloser Emissionsrechte, welche zur Erreichung der Ziele der Klimaneutralität ab 2050 beitragen.

Die EU erweitert ihr bestehendes ETS auf weitere Sektoren, um die EU-Klimaziele für 2030 und darüber hinaus zu erreichen. Das neue europäische Emissionshandelssystem 2 (EU-ETS 2) wird voraussichtlich ab 2027 in Kraft treten. Es soll sicherstellen, dass die CO₂-Emissionen in den Bereichen Verkehr und Gebäudeheizung kosteneffizient reduziert werden. Diese Sektoren waren bisher nicht in das EU-ETS



integriert. Um die Verknüpfung mit dem EU-ETS bzw. zukünftig mit dem EU-ETS 2 und die Ausnahme vom EU-CBAM beizubehalten, ist es angezeigt, die Schweizer Regulierung entsprechend anzupassen, um allfällige Nachteile für die Schweiz zu verhindern.

Nachteilige Rahmenbedingungen für Schweizer Kraftwerke sind zu bereinigen

Der VSE wünscht sich auch eine Angleichung der Regeln im Bereich der fossil-thermischen Kraftwerke. Diese werden in der Schweiz stärker in die Pflicht genommen als in der EU. Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken sind zur Teilnahme am Emissionshandel verpflichtet. Zusätzlich zur Teilnahme am EHS wird bei fossil-thermischen Kraftwerken in der Schweiz eine CO₂-Abgabe auf die für den Betrieb notwendigen Brennstoffe erhoben. Diese CO₂-Abgabe können sich die Betreiber allerdings nur teilweise zurückerstatten lassen, während anderen Anlagen, die ebenfalls zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind, die CO₂-Abgabe vollständig zurückerstattet wird. Bei fossil-thermischen Kraftwerken erfolgt die Rückerstattung lediglich im Umfang, in dem die Abgabe einen vom Bund festgelegten CO₂-Mindestpreis überschreitet. Dieser Mindestpreis wird auf Basis der externen Kosten abzüglich der Kosten für im EHS erworbene Emissionsrechte festgelegt. Dieser CO₂-Mindestpreis ist international einzigartig und stellt einen erheblichen Wettbewerbsnachteil dar.

Mit der angestrebten Änderung für die Berechnung der externen Kosten in der vorliegenden Teilrevision der CO₂-Verordnung werden die bereits heute schlechteren Rahmenbedingungen in der Schweiz für fossil-thermische Kraftwerke zusätzlich verschlechtert. Dadurch können sie im Wettbewerb auf den europäischen Strommärkten nicht bestehen und werden in der Schweiz wohl nie zum Einsatz kommen.

Dies ist deshalb relevant, weil fossil-thermische Kraftwerke im kritischen Winterhalbjahr einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten oder bei grösseren Kraftwerksausfällen zum Einsatz kommen könnten. Geringere Produktion in der Schweiz muss durch zusätzliche Stromimporte ausgeglichen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Importe vor allem in den Wintermonaten ebenfalls durch den Einsatz von fossil-thermischen Kraftwerken bestritten werden. Die Importe würden jedoch dazu führen, dass der im Energiegesetz festgehaltene Richtwert von 5 TWh im Winterhalbjahr verfehlt würde, welcher zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit festgelegt wurde.

Auch mit Blick auf die Ausschreibung des Bundes für fossil-thermische Reservekraftwerke für die ergänzende Reserve ist diese Verschärfung nicht zielführend. Die zusätzlichen Kosten für Reservekraftwerke würden zwar abgegolten, fallen aber schlussendlich bei den Verbrauchern an.

Den Wettbewerbsnachteil durch den vom Parlament beschlossenen CO₂-Mindestpreis kritisierte der VSE bereits bei früherer Gelegenheit. Der Mindestpreis stellt im Vergleich zum EU-ETS ein marktverzerrendes Element dar, das zu einer Doppelbelastung von fossil-thermischen Kraftwerken in der Schweiz führt. Die marktverzerrende Doppelbelastung der Schweizer Kraftwerke muss auf Gesetzesebene, auch im Hinblick auf ein Stromabkommen, behoben werden.

II. Spezifische Bemerkungen und Anträge zum Verordnungsentwurf

Bis eine Aufhebung der Doppelbelastung für fossil-thermische Kraftwerke auf Gesetzesstufe umgesetzt wird, sehen wir auf Verordnungsebene folgenden Verbesserungsbedarf.



Art. 96b Rückerstattung für Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken

Zu Abs 3: Mit der vorliegenden Verordnungsänderung soll der Verweis auf die Wissenschaft gestrichen werden. Stattdessen wird gemäss Erläuterungen (S. 9) künftig der Klimakostensatz (social cost of carbon, SCC) zur Ermittlung der externen Kosten verwendet. Dadurch steigt der für die Rückerstattung der CO₂-Abgabe relevante CO₂-Mindestpreis und damit die Verzerrung massiv an. Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken erhalten die CO₂-Abgabe künftig nur noch zurückerstattet, wenn die Kosten für Emissionsrechte auf ein Vielfaches der heute gehandelten Preise steigen. Sie werden durch die CO₂-Abgabe und die Verpflichtung, Emissionsrechte zu erwerben, mehrfach belastet. Diese Doppelbelastung verhindert fossil-thermische Kraftwerke am Markt gänzlich. Bei Reservekraftwerken würde die Doppelbelastung für Betreiber zwar abgegolten, die zusätzlichen Kosten zahlen aber letztlich die Verbraucher. Diese Anpassung ist daher rückgängig zu machen.

Zu Abs. 6: Zudem stellt der neu eingeführte Absatz 6 eine zusätzliche Dokumentationspflicht dar. Der VSE erachtet die Erfassung von Verbrauch und Lagerbeständen als weitaus ausreichend.

Art. 96b Rückerstattung für Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken

3 Für die Beurteilung der externen Kosten nach Artikel 17 des CO₂-Gesetzes berücksichtigt das BAFU die ~~durch den Ausstoß von Treibhausgasen verursachten Kosten zur Behebung von Schäden insbesondere den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse.~~

6 Der Betreiber muss zum Nachweis der verbrauchten Brennstoffmenge Aufzeichnungen über ~~Eingang, Ausgang und~~ Verbrauch der Brennstoffe sowie über die Lagerbestände führen.

Art. 146ah Kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten für Betreiber von Anlagen

Eine Zuteilung von Emissionsrechten sollte noch im Verpflichtungsjahr selbst stattfinden. Dies hilft für die Planung und die Einschätzung des Beschaffungsbedarfs. Eine frühere Zuteilung der kostenlosen Emissionsrechte ist daher für mehr Planungssicherheit wünschenswert.

Art. 146ah Kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten für Betreiber von Anlagen

Die kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten für Betreiber von Anlagen gemäss Artikel 46 erfolgt für das Jahr 2026 bis spätestens zum 31. Juni 2027~~Dezember 2026~~.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
VSE / AES


Michael Frank
Direktor


Nadine Brauchli
Bereichsleiterin Energie

